

# Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 121)

[Art. 20 lit. b i Vm Art. 26 der VO 1698/2005]

## 4.1 Ziele

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und

Arbeitsbedingungen:

- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere

## 4.2 Förderungsgegenstand

4.2.1 Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen;

4.2.2 Innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen;

4.2.3 Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen;

4.2.4 Bauliche Investitionen im Bereich Almbgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Wege zur inneren Erschließung;

4.2.5 Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen;

4.2.6 Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte; Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsräumen für die Ausübung eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes;

4.2.7 Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten, soweit dafür nicht Förderungen gemäß „Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004“ gewährt werden können.

4.2.8 Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft;

4.2.9 Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau und Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen und Spezialkulturen), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauung und von Pflanzenschutzgeräten;

4.2.10 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung;

4.2.11 Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen): Bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtung; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter), Errichtung geschlossener Bewässerungssysteme;

4.2.12 Obstbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen.

## **4.3 Förderungswerber**

4.3.1 Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

4.3.2 Betriebskooperationen

4.3.2.1 Betriebskooperationen, deren Betriebsleiter die in Punkt 1.5.1 geregelten Bedingungen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe und die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 4.4 erfüllen.

4.3.2.2 Unter einer Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe zu verstehen. Der Geschäftsanteil von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe an der Kooperation muss mindestens 51 % betragen. Die an einer Betriebskooperation beteiligten Nicht-Landwirte sind nicht förderbar.

4.3.2.3 Die Betriebskooperation muss schriftlich für eine Dauer von mindestens 7 Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an vereinbart sein.

4.3.2.4 Die Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung ist erforderlich.

4.3.2.5 Die beteiligten Betriebe wurden zuvor mindestens fünf Jahre bewirtschaftet.

4.3.2.6 Beantragt ein Mitglied sowohl im Namen der Betriebskooperation als auch für die von der Kooperation nicht erfassten Zweige seines Betriebs eine Förderung, so darf die Summe aus anteiliger Förderung im Rahmen der Betriebskooperation und der Förderung für darin nicht erfasste Betriebszweige nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.

4.3.3 Punkt 4.3.2.6 gilt sinngemäß auch für Bewirtschafter, die sich an anderen landwirtschaftlichen Betrieben, ausgenommen Agrargemeinschaften, beteiligen.

4.3.4 Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Erwerbs von Maschinen gemäß Punkt 4.2.9 auch sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2 -2 und -3 unter den Voraussetzungen gemäß Punkt 4.4.6.9; Punkt 4.3.2.6 gilt sinngemäß.

#### 4.3.5 Agrargemeinschaften

Für Investitionen auf von Agrargemeinschaften verpachteten Flächen kann auch die Agrargemeinschaft als Förderungswerber im Sinne von Punkt 1.5.2 auftreten, soweit ohne diese Investition die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verpachteten Flächen nicht gesichert wäre.

## 4.4 Förderungsvoraussetzungen

#### 4.4.1 Untergrenzen Arbeitsbedarf, LN und GVE

- Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,3 bAK.
- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

#### 4.4.2 Ausreichende berufliche Qualifikation

- geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebs oder
- angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebs bietet.

#### 4.4.3 Kohärenz

Die Investitionen zielen nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen ab, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können. Dabei ist insbesondere auf die nationalen sowie einzelbetrieblichen Quoten und sonstigen Begrenzungen aufgrund Gemeinsamer Marktorganisationen Bedacht zu nehmen.

#### 4.4.4 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs

##### 4.4.4.1 Projektbeurteilung

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs eine Projektbeurteilung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- 1 Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens);
- 2 Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze (gilt nicht für die Niederlassungsprämie)

##### 4.4.4.2 Betriebsplan

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- 1 Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ausgangssituation)
- 2 Beschreibung der geplanten Investition
- 3 Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze
- 4 Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebs)

Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe. Der Betriebsplan wird von der Bewilligenden Stelle erstellt; der Förderungswerber hat im Antrag alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizubringen.

##### 4.4.4.3 Betriebskonzept

Für Vorhaben mit anrechenbaren Kosten über EUR 100.000,--, die ab dem 01.01.2008 beantragt werden, ist vom Förderungswerber ein Betriebskonzept vorzulegen.

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- 1 Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
- 2 Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft;
- 3 Ziele und Strategien für die Entwicklung des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
- 4 Beschreibung des geplanten Projekts und Darstellung möglicher Planungsvarianten, die bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen wurden;

-5 Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;  
-6 Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine.  
(Beilage 3/1/1, 3/1/2, 3/1/3 Unterlagen für Selbstersteller)

#### 4.4.4.4 Projektbeurteilung für Maschinen und Geräte

Bei Gemeinschaftsmaschinen ist die Wirtschaftlichkeit durch Erstellung einer Projektbeurteilung darzulegen. Diese hat mindestens zu enthalten: Details siehe Beilage 4/1/1, 4/1/2, 4/1/3, 4/1/4, 4/1/5.

#### 4.4.5 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

##### 4.4.5.1 Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers und seines Ehepartners oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich).

##### 4.4.5.2 Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

(1.) Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehepartners, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge, zu Grunde zu legen (Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichgestellt).  
(2.) Unter bereinigtem jährlichen Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalig gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.

(3.) Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.

(4.) Bei selbständig Erwerbstätigen, die der Pauschalierung unterliegen, sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.

(5.) Bei selbständig Erwerbstätigen, die nicht der Pauschalierung unterliegen, ist der Brutto-Cashflow aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für die Ermittlung der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte heranzuziehen (Beilage 4/2 Berechnung des Brutto-Cashflow).

(6.) Für Gartenbaubetriebe, die gewerbliche Einkünfte aus dem Zierpflanzenbereich erwirtschaften, ist für die Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens der Jahresumsatz mit dem Faktor 0,1 zu multiplizieren.

(7.) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

#### 4.4.6 Besondere Förderungsvoraussetzungen

4.4.6.1 Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Eine Ersatzinvestition ist eine Investition, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude oder die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind nicht als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

Nicht als Ersatzinvestition gilt eine Investition, die wesentlich zu einer Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz, der Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität sowie der Arbeitsplätze, -bedingungen und des Tierschutzes beiträgt.

4.4.6.2 Werden Investitionen getätigt, um neu eingeführte Normen zu erfüllen, müssen diese spätestens 36 Monate ab dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die neue Norm für den landwirtschaftlichen Betrieb verbindlich wird (Art. 26 Abs. 1 lit. b zweiter Unterabsatz der VO

1698/2005). Punkt 4.4.6.1 kommt nicht zur Anwendung.

4.4.6.3 Investitionen von Junglandwirten zur Einhaltung bestehender Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind förderbar, sofern das Betriebskonzept des Junglandwirts diese vorsieht. Die betreffenden Investitionen müssen innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung abgeschlossen sein (siehe Punkt 3.4.6).

#### 4.4.6.4 Bauliche und technische Maßnahmen

(1.) Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.).

(2.) Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Besiedlungsdichte sowie der regionaltypischen Bauweise.

(3.) Inanspruchnahme der fachlichen Beratung vor Inangriffnahme des Vorhabens, insbesondere zur Forcierung kostengünstigen Bauens mit möglichem Anreizsystem in der Förderung.

(4.) Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Verfahren.

(5.) Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der vom ÖKL erarbeiteten Baumerkblätter, soweit Abweichungen hiervon nicht unerlässlich sind.

#### 4.4.6.5 Stallbau

(1.) Investitionen in Stallbauten sind nur förderbar, wenn sichergestellt ist, dass der nach Inbetriebnahme der beantragten Stallung auf dem gesamten Betrieb anfallende Stickstoff aus Wirtschaftsdünger zumindest zur Hälfte auf selbst bewirtschafteten Flächen in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm 2003 Nitrat“<sup>5</sup> ausgebracht werden kann. Für den übrigen Wirtschaftsdünger kann die gesetzeskonforme Ausbringung durch bestehende Düngeabnahmeverträge nachgewiesen werden.

(2.) Bei Umstellung auf besonders tierfreundliche Stallungen sind das Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung, 2007“ (Beilage 4/3) einzuhalten.

(3.) Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel ist nicht förderbar.

#### 4.4.6.6 Almwirtschaftliche Maßnahmen

(1.) Werden die Investitionen von juristischen Personen und Personenvereinigungen getätigt, finden die Punkte 4.4.1 (Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN und GVE), 4.4.2 (ausreichende berufliche Qualifikation) und 4.4.5 (außerlandwirtschaftliches Einkommen) keine Anwendung.

(2.) Bei Investitionen in Stallbauten gelten die Punkte 4.4.6.5 (1) und (3).

(3.) Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.

(4.) Auf die Erfordernisse des Schutzwaldes ist Bedacht zu nehmen.

#### 4.4.6.7 Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten

(1.) Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger“ (Beilage 4/4) ist einzuhalten. Eine davon abweichende Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens 6 Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft).

(2.) Im Fall von Jauche- und Güllegruben ist ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen (Beilage 4/5).

(3.) Die „Technischen Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung – Beiblatt zu ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24a“ (Beilage 4/6) sind einzuhalten.

#### 4.4.6.8 Maschinen und Geräte

(1.) Für Bergbauernspezialmaschinen, landwirtschaftliche Krananlagen, Geräte zur bodennahen Gülleausbringung und Pflanzenschutzgeräte hat ein Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt vorzuliegen.

(2.) Nachweis der Typenprüfung durch eine staatlich autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionen für Hackgutheizanlagen bis 120 KW Leistung und für Scheitholzanlagen.

(3.) Gebrauchtmachines werden nur bei kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen und nach vorheriger Zustimmung der Bewilligenden Stelle unter folgenden Voraussetzungen gefördert: die Restlebensdauer der Maschine ist länger als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten und der Kaufpreis übersteigt EUR 10.000,--. Der Förderungswerber muss eine Bestätigung des Verkäufers vorlegen, dass der Verkäufer für den Ankauf der Maschine keine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

#### 4.4.6.9 Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen gemäß Punkt 4.2.9

(1.) Die Investition muss durch mindestens drei Bewirtschafter oder durch eine Maschinenringgemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.

(2.) Die Punkte 4.4.1 (Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN und GVE), 4.4.2 (ausreichende berufliche Qualifikation) und 4.4.5 (außerlandwirtschaftliches Einkommen) finden keine Anwendung.

(3.) Die Auslastung der Maschine muss einem per Erlass festzulegenden Wert, mindestens aber der mittleren Ausnützung der jeweiligen Maschine lt. ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten entsprechen. Die geplante Auslastung ist anhand der von den Miteigentümern bewirtschafteten Flächen, auf denen die Maschine zum Einsatz kommen wird, nachzuweisen. Die tatsächliche Auslastung ist durch Verrechnung des Maschineneinsatzes über einen Maschinenring oder sonstige geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für Kontrollen bereitzuhalten.

(4.) Bei Pflanzenschutzgeräten müssen 2 Miteigentümer die Pflanzenschutztechnikerausbildung, die Absolvierung eines Sachkundekurses oder eine Fachausbildung, die entsprechende Lehrinhalte beinhaltet, die längstens fünf Jahre zurückliegen, nachweisen.

## 4.5 Art und Ausmaß der Förderung

4.5.1 Die Förderungsintensität beträgt im Berggebiet und benachteiligtem Gebiet max. 50 % und im übrigen Gebiet max. 40 %.

Die Förderungsintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Kosten. Der Gesamtförderungsbetrag aus EU-, Bundes- und Landesmitteln darf den Wert der maximalen Förderintensität gemäß VO 1698/2005 nicht übersteigen. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist unter Beachtung dieser Obergrenze zulässig,

#### 4.5.2 Investitionszuschuss (IZ)

(1.) max. 50 % für Investitionen gemäß Punkt 4.2.4 (Almen);

(2.) max. 30 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau und für Investitionen gemäß Punkt 4.2.11 (Gartenbau);

(3.) max. 25 % für Investitionen gemäß den Punkten 4.2.3 (Biomasseheizanlagen), 4.2.5 (Marktnischen und Innovationen), (Be- und Verarbeitung, Vermarktung) und 4.2.12 (Obstbau), sonstige Stallbauten und Düngersammelanlagen.

(4.) max. 20 % für alle übrigen Investitionen

#### 4.5.3 Zuschläge zum Investitionszuschuss

Die folgenden Zuschläge werden unter Beachtung der maximal zulässigen Förderintensitäten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

##### 4.5.3.1 Biozuschlag

Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird bei Investitionen im Tierhaltungsbereich (Stallbau) ein Biozuschlag von 5 % zum Investitionszuschuss gewährt.

Voraussetzungen für den Biozuschlag:

- (1.) Teilnahme des Betriebs an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Rahmen des ÖPUL 07 oder ÖPUL 2000 bei späterem Umstieg auf ÖPUL 07 (ÖPUL - Österreichisches Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft) bei Antragstellung.
- (2.) Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis Abschluss der Investition verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
- (3.) Der Biozuschlag wird nur für Investitionen in den Stallbau (Punkt 4.2.1) gewährt, also nur für jene Investitionsteile, die unmittelbar der Tierhaltung dienen. Der Zuschlag gilt nicht für Nebengebäude, Wirtschaftsräume, Bergeräume, etc. Für Stallbauinvestitionen in Anbindehaltung wird kein Biozuschlag gewährt.
- (4.) Der Biozuschlag wird nur für anrechenbare Kosten gewährt, die bis zum 31.12.2010 erwachsen sind.

##### 4.5.3.2 Zuschläge für Betriebskonzepte

Wird im Zuge einer förderbaren Investition ein Betriebskonzept gemäß Punkt 4.4.4.3 vorgelegt, kann ein Zuschlag zum Investitionszuschuss in Höhe von maximal EUR 1.000,-- pro Periode gewährt werden.

Der Begleitausschuss kann auf Antrag eines Landes beschließen, diesen Zuschlag im betreffenden Land auch bei Vorlage eines Betriebskonzepts für Investitionen, deren anrechenbare Kosten voraussichtlich nicht mehr als EUR 100.000,-- betragen, vorzusehen.

#### 4.5.4 Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt:

- (1.) 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen für Maßnahmen gemäß den Punkten 4.2.3 (Biomasseheizanlagen), 4.2.4 (Almen), 4.2.5 (Marktnischen und Innovationen), 4.2.6 (Be- und Verarbeitung, Vermarktung), 4.2.11 (Gartenbau) und 4.2.12 (Obstbau) sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten;
- (2.) 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIKFörderungsfällen.

Kredituntergrenze: EUR 15.000,--

Kreditlaufzeit:

-1 max. 10 Jahre für technische Investitionen

-2 max. 20 Jahre für bauliche Investitionen

Der Zinsenzuschuss wird für im Jahr 2007 genehmigte Anträge unter Anwendung der Investitionsrichtlinie<sup>6</sup> gewährt.

#### 4.5.5 Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

#### 4.5.6 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

(1.) Allgemein mind. EUR 10.000,--

(2.) Reduziert auf mind. EUR 5.000,-- für

-1 Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts-, Hygiene- und Umweltbedingungen

-2 Investitionen im Bereich Biomasseheizanlagen gemäß Punkt 4.2.3

-3 Investitionen in der Almwirtschaft gemäß Punkt 4.2.4

-4 Investitionen in der Bienenhaltung gemäß Punkt 4.2.7

-5 Für Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen kann der Begleitausschuss auf Antrag eines Landes beschließen, die Untergrenze im

betreffenden Land auf EUR 5.000,-- herabzusetzen.

#### 4.5.7 Anrechenbare Kosten – Obergrenzen

##### (1.) Allgemein

-1 max. EUR 150.000,--/bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK)

-2 max. EUR 300.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

##### (2.) Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft

##### (3.) Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft

-1 max. EUR 150.000,--/bAK jedoch max. EUR 300.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

-2 max. EUR 300.000,--/bAK jedoch max. EUR 600.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK)

##### (4.) Gartenbaubetriebe

max. EUR 300.000,--/bAK jedoch max. EUR 600.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

##### (5.) Aussiedlungen im öffentlichen Interesse

-1 max. EUR 300.000,--/Vorhaben auf 7 Jahre (IZ)

-2 max. EUR 600.000,--/Vorhaben auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK)

## 4.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

### **Bundesland Bewilligende Stelle Maßnahmen**

Niederösterreich LWK alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2

<sup>5</sup> siehe insb. §§ 8 und 8a des Aktionsprogramms 2003 zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch

Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, kundgemacht am 5. Dezember 2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 235, in der Fassung der Novellen, kundgemacht am 16. Februar 2006 im Amtsblatt zur Wiener

Zeitung, Nr. 32 und am 23. Februar 2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 57.

<sup>6</sup> Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie) in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln, GZ. 25.075/01-II/95 max. EUR 600.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK)